Presseinformation

27. Dezember 2004

Gehsteige sind bei Schneefall zu räumen

Im Ortsgebiet von 6 bis 22 Uhr Pflicht

Schnee und Glatteis sorgen im Winter auf Gehsteigen und Gehwegen immer wieder für gefährliche Situationen. Die Straßenverkehrsordnung legt eindeutig fest, dass die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür sorgen müssen, die Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen entlang des gesamten Grundstücks von 6 bis 22 Uhr von Schnee und von Verunreinigungen zu säubern.

Bei Glatteis sind diese Flächen zu streuen. Wenn ein Gehsteig oder ein Gehweg nicht vorhanden ist, ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer von Verkaufshütten. In einer Fußgängerzone oder in einer Wohnstraße ohne Gehsteige gilt diese Verpflichtung entlang der Häuserfronten. Die Eigentümer müssen auch dafür sorgen, dass Schneewechten oder das Eis von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude oder der Verkaufshütten entfernt werden. Durch die Arbeiten dürfen die StraßenbenützerInnen nicht gefährdet oder behindert werden. Wenn notwendig, sind die gefährdeten Stellen in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Weitere Informationen: Ing. Michael Steininger, 02742/9005-602120.

Zu diesem Artikel gibt es eine unterstützende Audiodatei. Diese ist zum Download nicht mehr verfügbar. Bitte wenden Sie sich an: presse@noel.gv.at

E-Mail: presse@noel.gv.at